

**II-969 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 512 13

1980-04-29

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. BROESIGKE, DR. JÖRG HAIDER, DR. OFNER
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend Familienbeihilfe für Gastarbeiterkinder

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Dezember 1977 wurde angeordnet, daß mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 den in Österreich beschäftigten jugoslawischen, spanischen und türkischen Dienstnehmern für Kinder, die sich ständig im Heimatstaat aufhalten, Familienbeihilfe nur mehr in Höhe von S 440,-- (Hälfte der damaligen Familienbeihilfe von S 880,--) zu gewähren ist. Weiters wurde in diesem Erlaß ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in die Abkommen mit Jugoslawien, Spanien und Türkei über Soziale Sicherheit eine Bestimmung aufgenommen werden wird, wonach die Familienbeihilfe für im Ausland befindliche Kinder die Hälfte der Familienbeihilfe für ein Kind beträgt.

Dieser Erlaß, dem zum damaligen Zeitpunkt die gesetzliche Deckung fehlte, ist vielen Dienstgebern nicht bekanntgeworden, was zur Folge hatte, daß die Familienbeihilfen seitens dieser Betriebe in voller Höhe weitergezahlt wurden.

Erst am 7. November 1978 hat der Nationalrat eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 beschlossen, mit der u.a. bestimmt wurde, daß die Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, nur mehr in Höhe der halben Familienbeihilfe gewährt wird. Diese Bestimmung wurde rückwirkend mit 1. Jänner 1978 in Kraft gesetzt. Die vom Erstunterzeichner anlässlich der parlamentarischen Behandlung gestellte Frage, wie man sich die administrative Abwicklung hinsichtlich der Rückwirkung vorstelle, blieb unbeantwortet. Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, daß die Rückforderung zuviel bezahlter Familienbeihilfe von Gastarbeitern, die darüber hinaus mitunter bereits den Arbeitsplatz gewechselt haben oder gar in ihre Heimat zurückgekehrt sind, fast unlösbare Probleme mit sich bringt.

- 2 -

Knapp über ein Jahr nach dieser Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und mehr als zwei Jahre nach dem erwähnten Erlass des Bundesministeriums für Finanzen kam es im Dezember 1979 bzw. im April 1980 zu der angekündigten Änderung der Sozialabkommen mit Jugoslawien, Spanien und der Türkei. In diesen Abkommen wurde die Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig in ihrem Heimatstaat aufhalten, jedoch nicht, wie im Erlass vom Dezember 1977 angekündigt, mit der Hälfte der Familienbeihilfe für ein Kind (1978: 440,-- S, 1979 und 1980: 455,-- S), sondern mit S 600,-- im Jahre 1978 (1979 und 1980: 620,--S) festgelegt.

Diese Neuregelung tritt gegenüber Jugoslawien und Spanien rückwirkend mit 1. Jänner 1978 und gegenüber der Türkei "zwei Jahre rückwirkend, gerechnet von dem Tage, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden", das heißt irgendwann im Verlaufe des Jahres 1978, in Kraft. Diese neuerliche Rückwirkung erstreckt sich somit bezüglich der Familienbeihilfe für türkische Kinder auf zwei Jahre, für jugoslawische - das entsprechende Abkommen ist am 29.2.1980 im Bundesgesetzblatt verlautbart worden - auf zwei Jahre und zwei Monate. Im Falle Spaniens - dieses Abkommen ist noch nicht verlautbart - verlängert sich diese Frist noch um einige Zeit.

Um dieser durch die Abkommen geschaffenen neuen Rechtslage Rechnung zu tragen, müssen die Dienstgeber, die zum Teil die im Laufe des Jahres 1978 zuviel bezahlten Familienbeihilfen mühsam wieder hereingebracht haben, nunmehr ihren ausländischen Beschäftigten den Differenzbetrag zwischen der halben Beihilfe und der in den Abkommen festgesetzten nachzahlen.

Abgesehen von der generellen Problematik einer - noch dazu einen so langen Zeitraum umfassenden - rückwirkenden Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften, kann hier eine derartige Vorgangsweise angesichts der ohnedies bereits bestehenden enormen Belastung der Betriebe mit steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Abrechnungen nur auf das schärfste angeprangert werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Was wurde vorgekehrt, um den Erlass vom 16.12.1977 auch tatsächlich allen betroffenen Dienstgebern bekannt zu machen ?

- 3 -

2. Warum wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht möglichst rasch für eine gesetzliche Deckung dieses Erlasses Sorge getragen?
3. Aus welchen Gründen wurde in den Abkommen mit Jugoslawien, Spanien und der Türkei die Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig in ihrem Heimatstaat aufhalten, nicht - wie im Erlaß angekündigt - mit der Hälfte der Familienbeihilfe für ein Kind, sondern höher festgesetzt?
4. Was wurde unternommen, um die Durchführung der im Dezember 1978 beschlossenen rückwirkenden Herabsetzung der Familienbeihilfe auf damals S 440,-- auch in jenen Fällen zu ermöglichen, in denen der Dienstgeber von dem erwähnten Erlaß keine Kenntnis hatte und sich der ausländische Arbeitnehmer nicht mehr in demselben Betrieb bzw. überhaupt nicht mehr in Österreich befand?
5. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, daß die nunmehr erforderliche Nachzahlung an Familienbeihilfe in allen Fällen - also auch dann, wenn der Arbeitnehmer in der Zwischenzeit in seinen Heimatstaat zurückgekehrt ist - erfolgen kann?